

Benutzungsordnung für den Bürgerpark Marienberg der Stadt Brandenburg an der Havel

vom 07.07.2017 (Abl. Nr. 16 vom 03.08.2017)

Auf der Grundlage der §§ 12 Abs. 1, 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 28. Juni 2017 folgende Benutzungsordnung für den Bürgerpark Marienberg beschlossen:

Präambel

Nach erfolgreicher Nutzung des Geländes als ein zentraler Veranstaltungsort der Bundesgartenschau 2015 Havelregion soll der Marienberg unter Wahrung des Charakters als Gartendenkmal Einwohnern und Gästen der Stadt Brandenburg an der Havel weiter als Bürgerpark zur Verfügung stehen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat mit Beschluss Nr. 297/2016 vom 26.10.2016 die BAS Brandenburg an der Havel Arbeitsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH (nachfolgend „Betrante“) mit der Betreuung des Bürgerparks Marienberg betraut.

§ 1

Geltungsbereich und Widmung

- (1) Der Park Marienberg einschließlich seiner Anlagen (Bürgerpark Marienberg) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Brandenburg an der Havel. Die örtlichen Abgrenzungen des Bürgerparks Marienberg sind aus dem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.
- (2) Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung des Bürgerparks Marienberg. Ausgenommen ist der sich im Bürgerpark Marienberg befindliche Aussichtsturm „Friedenswarte“. Dessen Benutzung wird durch die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Friedenswarte der Stadt Brandenburg an der Havel vom 08.03.2016 (Abl. Nr. 6 vom 14.03.2016) geregelt.
- (3) Der Bürgerpark Marienberg dient der Erholung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung.
- (4) Diese Benutzungsordnung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes und des friedlichen Miteinanders.

§ 2

Allgemeine Regelungen

Die Benutzung des Bürgerparks Marienberg zur Erholung und Freizeitgestaltung ist unentgeltlich und täglich für Besuche von

6:00 Uhr bis 23:00 Uhr

erlaubt.

Abweichend hiervon wird der Zugang zum Bürgerpark Marienberg innerhalb der Öffnungszeiten der Gaststätte im Bürgerpark Marienberg für Besuche der Gaststätte gewährleistet.

Im Rahmen von durch die Betrante oder in Abstimmung mit der Betrauten durchgeführten Veranstaltungen kann der Zugang ganz oder für einzelne Bereiche temporär von der Zahlung eines Eintrittsgeldes abhängig gemacht werden. Dies wird durch entsprechenden Aushang durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Betrauten rechtzeitig durch Absperrungen und Aushang kenntlich gemacht.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht wird durch die Betrante und von ihr beauftragte Personen ausgeübt. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Pflichten/ Verbote

- (1) Der Bürgerpark Marienberg ist von allen Benutzerinnen und Benutzern pfleglich zu behandeln. Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört, belästigt, gefährdet oder geschädigt werden. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.

- (2) Zum Schutz des Bürgerparks Marienberg und für ein friedliches Miteinander ist es insbesondere nicht gestattet:
1. den Bürgerpark Marienberg zu beschädigen, zu verunreinigen oder sonst zu verändern,
 2. auf bauliche oder gärtnerische Anlagen, Skulpturen oder Bäume zu klettern,
 3. Gegenstände an Bäumen anzubringen,
 4. eine Ruhestörung herbeizuführen,
 5. Feuer anzuzünden oder zu grillen, außer in gesondert dafür ausgewiesenen Bereichen,
 6. im Bürgerpark Marienberg zu nächtigen oder Zelte aufzustellen,
 7. zu rodeln, außer auf den ausgewiesenen Flächen,
 8. Hunde ohne Leine mitzuführen,
 9. Werbetafeln aufzustellen, Plakate oder Schilder anzubringen, außer im Rahmen genehmigter Veranstaltungen,
 10. Handzettel, Flugblätter, Werbeprospekte oder andere Druckerzeugnisse abzulegen oder zu verteilen, außer im Rahmen genehmigter Veranstaltungen,
 11. Handel oder Gewerbe zu treiben, außer im Rahmen genehmigter Veranstaltungen.
- (3) Das Befahren des Bürgerparks Marienberg mit Kraftfahrzeugen sowie das Parken und Abstellen derselben ohne Berechtigung ist verboten. Wege im Bürgerpark Marienberg dürfen mit Kinderwagen, Inlineskates, Rollern und ähnlichen Sportgeräten oder Spielfahrzeugen, Krankenfahrstühlen und Fahrrädern befahren werden. Der Vorrang von Fußgängern ist zu beachten.
- (4) Auf Kinderspielplätzen ist das Befahren mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Spielfahrzeugen, Kinderwagen und Krankenfahrstühlen, nicht gestattet. Die auf den Kinderspielplätzen aufgestellten Geräte dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren benutzt werden, soweit nicht ausdrücklich eine andere Altersgrenze festgelegt wurde. Begleitpersonen mit Kleinkindern können die Geräte gemeinsam nutzen. Der Konsum von Alkohol, Tabakwaren sowie berauschenden Mitteln ist nicht gestattet. Tiere dürfen nicht auf Kinderspielplätze mitgenommen werden.
- (5) Beim Mitführen von Tieren ist dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere den Bürgerpark Marienberg nicht beschädigen oder verunreinigen. Personen, die Tiere mit sich führen, sind verpflichtet, zur Aufnahme des Tierkotes geeignete Materialien (z. B. Tüten) mit sich zu führen, um den Tierkot unverzüglich beseitigen zu können. Auf Verlangen der dazu befugten Personen sind die Materialien vorzuzeigen

§ 5

Folgen von Zuwiderhandlungen

Benutzerinnen und Benutzer, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können von der Betrauten und durch diese mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen von der weiteren Nutzung des Bürgerparks ausgeschlossen werden. Es ist Schadensersatz für zugefügte Schäden zu leisten.

§ 6

Winterdienst/Beleuchtung

Seitens der Stadt Brandenburg an der Havel oder der Betrauten besteht keine Pflicht zur Beleuchtung der Wege. Die Durchführung des Winterdienstes wird ausgeschlossen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage
Lageplan

